jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 1Ob552/95, 6Ob98/97y, 7Ob264/99w, 6Ob47/04m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

AußStrG §11 Abs2 B2

Rechtssatz

Hat das Erstgericht unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl verfügt, dass die Obsorge für die beiden Minderjährigen jedenfalls nicht beiden Elternteilen gemeinsam zugeteilt werden darf, dann ist aus dieser Verfügung den Kindern ein Recht darauf erwachsen, dass in ihrem Interesse die Zuteilung der Obsorge an nur einen Elternteil erfolgen muss.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 552/95
- 6 Ob 98/97y
  Entscheidungstext OGH 24.04.1997 6 Ob 98/97y
  Auch
- 7 Ob 264/99w
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 264/99w
  Vgl
- 6 Ob 47/04m
  Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 47/04m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086683

Dokumentnummer

JJR_19950425_OGH0002_0010OB00552_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at